



Stellungnahme der SVP Gemeinde Schwyz

ZUR

Revision Personalreglement Gemeinde Schwyz

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Revision des Personalreglement (PR) Gemeinde Schwyz.

Zur Einleitung möchte die SVP Gemeinde Schwyz folgende, allgemeine Punkte festhalten:

- Anlässlich der Orientierung vom Mittwoch 4. Sep 2024 wurde die Motivation für das neue Personalreglement erklärt. Die direkte Konkurrenz der kantonalen Verwaltung zur Verwaltung der Gemeinde ist wohl von allen 30 Gemeinden im Kanton in der Gemeinde Schwyz am grössten. Darum erstaunt es, dass sich der Gemeinderat die Aufgabe nicht erleichtert hat und wie die erwähnte Mehrheit der 30 Gemeinden, sich für das neue PR der kantonalen Verwaltung entschieden hat.
- Summiert man die materiellen Verbesserungen im neuen PR der Gemeinde, darf bezweifelt werden, dass diese Verbesserungen kostenneutral eingeführt werden können. Das erkennt man zB beim Vergleich der alten und der neuen Lohnklassen unter Art 22 und dem Art 61 Besitzstand. Durch die Besitzstandswahrung kann die alte Lohnklasse nicht abgewertet, muss jedoch ganz sicher in die nächste Lohnklasse aufgewertet werden. Auch die neue, erhöhte Zuteilung von Ferienwochen ist unmöglich kostenneutral durchzuführen.
- Die Einführung eines Krankentaggeldes und einer Nicht-Betriebs-Unfallversicherung wird begrüsst.
- Den vorgeschlagenen Art 63 mittels einer Einzelinitiative oder einer Art Veto zu bekämpfen ist keine demokratische Lösung. Das GOG regelt für alle 30 Gemeinden die Rechte und Pflichten auch im Zusammenhang mit dem Personalreglement. Das soll beibehalten werden.
- Die Aufhebung eines Artikels zum Thema Abfindung wird begrüsst.
- Die Auszahlung des Salärs gemäss Art 26 wird begrüsst.
- Die SVP Gemeinde Schwyz verfolgt die Vergrösserung des Stellenplanes der Gemeinde Schwyz sehr aufmerksam.

Unsere Stellungnahme im Einzelnen:

Analyse / Prinzipielle Ablehnung folgender Punkte resp. Artikel

Art 1 Der Bürger bleibt Bürger und darf im neuen PR nicht als Kunde resp. Kundin erwähnt werden.

Begründung:

Es müssen die korrekten Begriffe verwendet werden. Ein Bürger ist bei der Verwaltung der Gemeinde niemals ein Kunde sondern der Souverän, Bürger, Stimmbürger oder Steuerzahler.

Art 4 Ausschreibung. Offene Stellen sind immer öffentlich auszuschreiben.

Begründung:

Um dem Grundsatz der Transparenz gerecht zu werden, muss jede offene Stelle immer öffentlich ausgeschrieben werden, auch wenn sie intern besetzt werden könnte. Damit soll jeder Art von Begünstigung entgegengewirkt werden.

Art 7 Probezeit. Auch bei einem internen Stellenwechsel, insbesondere einer neuen Funktionsstufe, soll es für jedermann eine Probezeit geben.

Begründung:

Interne Stellenbesetzungen sollen nicht dazu verleiten, neue, höhere Funktionen ohne Probezeit antreten zu können. Dies wäre eine Ungleichbehandlung mit jeder Person, die von extern zu einem Stellenantritt kommen würde.

Art 14 AHV-Referenzalter. Ziffer 2. Das Arbeitsverhältnis soll im gegenseitigen Einvernehmen maximal bis zum 70. Altersjahr des Arbeitnehmers verlängert werden können. Bis zum 67. Altersjahr besteht ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung, sofern keine sachlichen Gründe gegen eine Weiterführung des Arbeitsverhältnisses vorliegen.

Begründung:

Wie im PR des Kantons soll das Arbeitsverhältnis bis maximal zum 70. Altersjahr verlängert werden können (nicht eine Wiedereinstellung). Der Anspruch auf Weiterbeschäftigung soll bis zum 67. Altersjahr gelten.

Art 16 Auf eine Überbrückungsrente soll verzichtet werden.

Begründung:

Beim Kanton wird die Überbrückungsrente abgeschafft. Darum soll ebenfalls auf Stufe Gemeinde Schwyz auf eine solche Überbrückungsrente verzichtet werden.
Eine solche Attraktivität kann sich die Gemeinde mit der aktuellen Schuldenlast nicht leisten

Art 22 Lohnklassen. Die SVP Gemeinde Schwyz bezweifelt die Möglichkeit, das neue PR der Gemeinde kostenneutral einführen zu können. Wir fordern eine verbindliche Kalkulation und Gegenüberstellung Vorher-Nachher damit die Kostenneutralität für den Bürger ersichtlich wird.

Begründung:

Die Gemeinde hat heute mit rund 350 Mitarbeiter (ohne die Lehrer, welche beim Kanton unter Vertrag stehen und 50% Salär vom Kanton erhalten) eine Lohnsumme von mehr als 37 Mio CHF jährlich. Im relativen Vergleich mit der Gemeinde Freienbach ist diese Summe in der Gemeinde Schwyz höher.

Die Aufhebung resp. Verschiebung der Art 30, 31, 32, 35 und 36 in die Vollzugsverordnung des Gemeinderates wird abgelehnt.

Begründung:

Diese Artikel sind für den Bürger transparent zu halten. Sie betreffen die Lohnsumme der Gemeindefinanzen und gehören damit in die Entscheidungsgewalt des Bürgers und nicht die des Gemeinderates.

Art 40 Ferienanspruch. Die Summe der Ferienwochen wird für alle 350 Mitarbeiter zu Buche schlagen. Wir bezweifeln die Kostenneutralität. Wir fordern eine Kalkulation Vorher-Nachher.

Begründung:

Praktisch jeder Mitarbeiter der Verwaltung wird eine Woche mehr Ferien erhalten. Die Kostenneutralität muss transparent nachgewiesen werden.

Art 42bis Arbeitgeberfürsorgepflicht. Diese Aufgabe darf nicht zu einer zusätzlichen Stelle in der Verwaltung führen.

Begründung:

Diese generelle Aufgabe ist Teil der Arbeit jedes Vorgesetzten. Eine Erweiterung des Stellenplans für eine solche, selbstverständliche Führungsaufgabe muss vermieden werden.

Art 63 In Zukunft beantragt der Gemeinderat für zukünftige Anpassungen des PR zuständig zu sein.

Laut gültigem Art 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) können die Stimmberechtigten den Erlass eines Personal- und Besoldungsreglements dem Gemeinderat übertragen.

Die Übertragung würde bedeuten, dass die Stimmbevölkerung für den Erlass bzw. die Änderung von personalrechtlichen Bestimmungen nicht mehr zugezogen werden müsste, sondern die alleinige Entscheidungsbefugnis bei der Exekutive wäre.

Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) (vom 25. Oktober 2017)

§ 12 - 3. Beschlussfassung an der Urne - Sachgeschäfte - aa) generell

1 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:

e) den Erlass eines Personal- und Besoldungsreglements für die Mitarbeiter der Gemeinde und ihrer Anstalten;

2 Sie können den Erlass eines Personal- und Besoldungsreglements dem Gemeinderat übertragen.

Begründung:

Der Vorschlag ist eine Option des GOG und käme einer freiwilligen Entmündigung des Bürgers und Steuerzahlers gleich. Die Rechte und Pflichten müssen für den Bürger gewahrt bleiben. Die SVP Gemeinde Schwyz lehnt eine Delegation dieser Option an den Gemeinderat ab.

Fazit:

Die Anpassung des revidierten Personalreglements ist verständlich und wird grundsätzlich begrüsst.

Die erwähnten Artikel seien anzupassen damit das Personalreglement an der Urne mit Transparenz überzeugen kann.

Ein detaillierter Kostenvergleich Vorher-Nachher wird gefordert um sicherzustellen, dass die erwähnte Kostenneutralität gewährleistet ist.

Das Recht als Bürger über das Personalreglement abstimmen zu können muss zwingend beim Bürger bleiben und darf nicht an den Gemeinderat delegiert werden.

Wir danken dem Gemeinderat für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

SVP Gemeinde Schwyz

Präsident

René KRAUER

Sekretär

Fredy PRACHOINIG